

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bottenbach für die Jahre 2017 und 2018 vom 12.12.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2017	2018
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	804.195 €	786.150 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	829.965 €	824.930 €
der Jahresfehlbedarf auf	-25.770 €	-38.780 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	690.085 €	672.050 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	675.190 €	670.150 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	14.895 €	1.900 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.500 €	3.500 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €	0 €
Der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.500 €	3.500 €
Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 €	7.860 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	18.395 €	13.260 €
Der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	-18.395 €	- 5.400 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist,

wird festgesetzt für:

	2017	2018
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2017	2018
wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	2017	2018
Grundsteuer A	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.	385 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.	365 v.H.

Die **Hundsteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird

	2017	2018
für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	72 €	72 €
für jeden weiteren Hund	96 €	96 €
für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung	150 €	150 €

### § 5 Beiträge

Die Sätze für die Erhebung kommunaler Abgaben werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### Feld- und Waldwege (gem. § 11 Abs. 1 KAG)

Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

	2017	2018
a) für Beitragspflichtige, die ihre Einnahmen aus der Jagdverpachtung gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 16.12.1986 der Gemeinde nicht zur Verfügung stellen.	24,20 €/ha	24,20 €/ha
b) für alle übrigen Beitragspflichtigen	15,00 €/ha	15,00 €/ha

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind (§ 11 Abs. 2 KAG)

### **§ 6 Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt zum 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz) 2.958.459,18 €.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2009 2.870.854,41 €

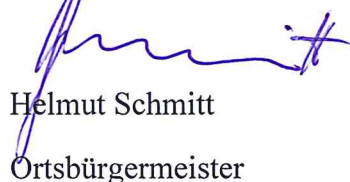
### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **2.500 Euro** überschritten sind.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln – für bewegliche Geräte je Produkt in einer Summe- darzustellen.

Bottenbach, den 12.12.2016



Helmut Schmitt

Ortsbürgermeister